

## 213 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht des Verfassungsausschusses

**über die Regierungsvorlage (32 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968 geändert wird (Strafregistergesetznovelle 1971)**

Durch den dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung vorgelegenen Gesetzentwurf sollen, entsprechend dem Entwurf eines neuen Tilgungsgesetzes, der den Eintritt der Tilgung kraft Gesetzes vorsieht, die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß durch die das Strafregister enthaltende Datenverarbeitungsanlage selbst der Eintritt der Tilgung einer Verurteilung und die Beschränkung der Auskunft über Verurteilungen wahrgenommen werden kann.

Der Verfassungsausschuß hat zur Vorbehandlung der Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. Jänner 1972 einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Anneliese Albrecht, Doktor Reinhart, Skritek und Herta Winkler, von der Österreichischen Volkspartei Doktor Blenk, Dr. Gasperschitz und DDr. Kö-

nig, sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Zeillinger angehörten.

Der Unterausschuß hat über Antrag der Abgeordneten Dr. Reinhart, Zeillinger und DDr. König Abänderungen vorgeschlagen.

In seiner Sitzung am 17. Feber 1972 hat der Verfassungsausschuß die Regierungsvorlage neuerlich in Verhandlung gezogen und auf Grund des Berichtes des Unterausschusses nach Wortmeldungen der Abgeordneten Stohs und Bundesminister Rössch beschlossen, dem Nationalrat die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung der beigedruckten Abänderungen zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (32 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 17. Feber 1972

**Dr. Reinhart**  
Berichterstatter

**Thalhammer**  
Obmannstellvertreter

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 32 der Beilagen

1. Der Kurztitel hat zu lauten: „Strafregistergesetznovelle 1972“.
2. Im Art. I Punkt 1 § 2 Abs. 1 Z. 5 und Punkt 4 § 4 Abs. 2 ist jeweils nach dem Wort „Geldstrafen“ der Klammerausdruck „(Verfallsersatz- und Wertersatzstrafen)“ einzufügen.